
SCHWERPUNKTTHEMA:

NEUER LOHNCOSTENDRUCK IM BAUGEWERBE NACH ICT-RICHTLINIE?

Worum geht es?

International tätige Konzerne haben ein Interesse daran, ihre Führungskräfte, die sie weltweit einsetzen, auf einem gleichen Wissensniveau zu halten. Sie drängen deshalb gegenüber der Europäischen Union darauf, den unternehmensinternen Transfer von Führungskräften, Fachkräften und Trainees aus Drittstaaten nach Europa zu vereinfachen.

Die Europäische Kommission hat daraufhin im Herbst 2010 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie in die politische Diskussion eingebracht, mit der die konzerninterne Entsendung von Fachkräften aus so genannten Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) nach Deutschland erleichtert werden soll (so genannte Intra-Corporate-Transfer – (ICT)-Richtlinie).

Dieser Entwurf der ICT-Richtlinie hebt den Schutz der länderspezifischen Mindestarbeitsbedingungen aus. Diese sind in der EU-Entsende-Richtlinie und dem deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetz verankert und gelten für alle Arbeitnehmer der Europäischen Union. Aufgrund dieser Vorschriften müssen seit 1996 alle aus dem Ausland auf deutsche Baustellen entsandten Arbeitskräfte mit deutschen Arbeitnehmern u. a. hinsichtlich Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, des bezahlten Mindestjahresurlaubs und der Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze gleichgestellt werden. Drittstaatenausländer dürfen bislang nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen in Deutschland tätig werden.

Der Richtlinienentwurf will konzernangehörigen Arbeitnehmern aus Drittstaaten nunmehr die genehmigungsfreie Beschäftigung in Deutschland ermöglichen – und das zu wesentlich schlechteren Arbeitsbedingungen, als sie für EU-Arbeitnehmer gelten. Konzernangehörige Fachkräfte könnten innerhalb eines Konzerns aus einem Drittstaat zunächst in einen anderen EU-Staat mit niedrigen Lohnkosten und dann nach Deutschland entsandt werden. Dies würde bedeuten, dass etwa Beschäftigte aus China in eine Niederlassung des chinesischen Unternehmens nach Polen entsandt und von dort aus in Deutschland tätig werden könnten, ohne dass es einer Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis nach deutschem Recht bedarf. Für diese Beschäftigten würde polnisches Recht gelten. Die in Deutschland geltenden Mindestlöhne wären nicht anzuwenden. Eine Praxis, die bislang mit gutem Grund innerhalb der Europäischen Union nicht existiert. Nach geltendem Recht muss ein polnisches Unternehmen bei der Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland (natürlich) die deutschen Mindestlöhne einhalten.

Was wollen wir erreichen?

Wir fordern: Das Baugewerbe muss vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Das Baugewerbe muss aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen werden, weil sonst zu Lasten deutscher Bauunternehmen und ihrer Beschäftigten unter Missachtung aller sozialen Mindeststandards durch Preis- und Lohndumping ein unfairer Wettbewerb eröffnet würde.

Wir haben uns in Schreiben an die bayerischen Europa- und Bundestagsabgeordneten dafür eingesetzt, dass die geplante ICT-Richtlinie entsprechend geändert werden muss. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) haben eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die an Abgeordnete des Europäischen Parlaments sowie an Ministerien und Ausschüsse verteilt wurde. Aktiv in unserem Sinne wurden auch der Bayerische Handwerkstag (BHT), der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Verband der europäischen Bauwirtschaft FIEC.

Leider hat das Europäische Parlament die berechtigten Forderungen der deutschen Bauwirtschaft und des deutschen Handwerks bisher ignoriert.

Für die Beratungen im Europäischen Parlament sind der federführende LIBE-Ausschuss (Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres) und der EMPL-Ausschuss (Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten) zuständig. Beide Ausschüsse haben sich im Januar 2012 gegen eine Herausnahme des Baugewerbes aus dem Anwendungsbereich der ICT-Richtlinie ausgesprochen. Lediglich im EMPL-Ausschuss wurde ein Änderungsantrag angenommen, wonach die Mitgliedsstaaten einzelne Sektoren aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausnehmen können, wenn eine entsprechende Vereinbarung der Sozialpartner auf europäischer bzw. nationaler Ebene vorliegt.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat sich höchst beunruhigt über diese Auffassung des Europäischen Parlaments gezeigt. Deshalb hat der ZDB in weiteren Schreiben Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler, Bundesarbeitsministerin Dr. Ursula von der Leyen und Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich um Unterstützung der Forderung der Deutschen Bauwirtschaft über den Europäischen Rat im nun anstehenden Trilog-Verfahren gebeten.

Impressum

Herausgeber:
Landesverband
Bayerischer
Bauinnungen

Bavariaring 31
80336 München

Tel.: 089 / 76 79 - 0
Fax: 089 / 76 85 62
info@lbb-bayern.de
www.lbb-bayern.de

Stand:
Februar 2012